

Gegenüberstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Alte Fassung AGB September 2022 Neue Fassung AGB März 2023

1 Gegenstand der AGB und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist.

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist. Die Vereinbarung im Kartenantrag geht jenen in den AGB vor.

4 Begriffsbestimmungen

4.10 Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen) sowie bei der Anmeldung des KI zum A1 Mastercard Kundenbereich zum Einsatz.

4.10 Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“.

8 Verwendung der Karte – Voraussetzungen und Beschränkungen

8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des KI, welche mit einem beträchtlich erhöhten Risiko verbunden ist, dass der KI seinen Zahlungspflichten im Ausmaß des vereinbarten Verfügungsrahmens nicht vollständig erfüllen kann, ist die paybox Bank berechtigt, für die Dauer dieser Bonitätsverschlechterung den Verfügungsrahmen zu reduzieren. Der Verfügungsrahmen wird gegebenenfalls auf einen solchen Betrag reduziert, den der KI voraussichtlich vollständig bezahlen kann, sodass kein beträchtlich erhöhtes Risiko eines Zahlungsausfalls mehr besteht. Die paybox Bank wird den KI über die Reduktion des Verfügungsrahmens unter Angabe des reduzierten Betrags möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich danach informieren. Sollte der KI seine Bonität, die er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte, wieder erlangen, wird die paybox Bank den Verfügungsrahmen wieder auf die ursprüngliche Höhe anheben und den KI darüber informieren.

17 Umrechnung von Fremdwährungen / Information über Währungsrechnungsentgelte

17.3 Bei Fremdwährungstransaktionen innerhalb des EWR, die auf eine Landeswährung eines Staates des EWR, die nicht Euro ist, lauten, werden dem KI die Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt gegeben. Bei diesen Währungsumrechnungsentgelten handelt es sich um keine neuen Entgelte der paybox Bank, sondern wird das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 22.4 und der Umrechnungskurs der Mastercard International Inc. als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB für die jeweilige Fremdwährung ausgedrückt. Der Aufschlag wird wie folgt berechnet:

Aufschlag = (Umrechnungskurs + Entgelt gemäß Punkt 22.4) / EZB-Referenzwechselkurs
Die Aufschläge können sich abhängig vom

17.3 Bei Fremdwährungstransaktionen innerhalb des EWR, die auf eine Landeswährung eines Staates des EWR, die nicht Euro ist, lauten, werden dem KI die Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt gegeben. Bei diesen Währungsumrechnungsentgelten handelt es sich um keine neuen Entgelte der paybox Bank, sondern wird das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 22.4 und der Umrechnungskurs der Mastercard International Inc. als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der EZB für die jeweilige Fremdwährung ausgedrückt. Der Aufschlag wird wie folgt berechnet:

Aufschlag = (Umrechnungskurs + Entgelt gemäß Punkt 22.4) / EZB-Referenzwechselkurs
Die Aufschläge können sich abhängig vom

Gegenüberstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Umrechnungskurs und vom EZB-Referenzwechsellkurs täglich ändern. Die aktuellen Aufschläge auf die zuletzt verfügbaren EuroReferenzwechsellkurse der EZB sind abrufbar auf https://www.payboxbank.at/pbb_app_entgelte_spesen.html. Die paybox Bank informiert den KI über den prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Währung elektronisch per SMS-Nachricht (voraussichtlich bis November 2022) bzw. per Push-Benachrichtigung (voraussichtlich ab November 2022) unverzüglich, nachdem sie vom KI einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an einer Verkaufsstelle (Zahlungsterminal) erhalten hat, der nicht auf Euro, sondern auf eine andere Landeswährung eines Staates des EWR lautet. Dessen ungeachtet wird die paybox Bank an den KI eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail) an die von KI bekannt gegebene E-Mail Adresse über den prozentualen Aufschlag einmal in jedem Monat senden, in dem sie vom KI einen Zahlungsauftrag in der gleichen Währung erhält. Die Übermittlung der monatlichen elektronischen Benachrichtigung kann vom KI jederzeit in der paybox Bank App deaktiviert werden.

Umrechnungskurs und vom EZB-Referenzwechsellkurs täglich ändern. Die aktuellen Aufschläge auf die zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind abrufbar auf https://www.payboxbank.at/app_entgelte_spesen.html. Die paybox Bank informiert den KI über den prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Währung elektronisch per Push-Benachrichtigung unverzüglich, nachdem sie vom KI einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an einer Verkaufsstelle (Zahlungsterminal) erhalten hat, der nicht auf Euro, sondern auf eine andere Landeswährung eines Staates des EWR lautet. Dessen ungeachtet wird die paybox Bank an den KI eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail) an die von KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse über den prozentualen Aufschlag einmal in jedem Monat senden, in dem sie vom KI einen Zahlungsauftrag in der gleichen Währung erhält. Die Übermittlung der monatlichen elektronischen Benachrichtigung kann vom KI jederzeit in der A1 Mastercard App deaktiviert werden.

22 Entgelte

22.2 Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten: EUR 2,-

22.2 Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten: EUR 2,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) EUR 0,- (**ab** 1.5.2023)

22.3 Entgelt für Bargeldauszahlung: 3% vom Behebungsbetrag, mindestens jedoch EUR 4,-

22.3 Entgelt für Bargeldauszahlung: 3% vom Behebungsbetrag, mindestens jedoch EUR 4,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) 3% vom Behebungsbetrag, mindestens jedoch EUR 4,40 (**ab** 1.5.2023)

22.6 Mahnspesen je Mahnung:

- (i) EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,-
- (ii) EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,-
- (iii) EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,-

22.6 Mahnspesen je Mahnung:

- (i) EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) EUR 5,50 bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,- (**ab** 1.5.2023)
- (ii) EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) EUR 11,10 bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,- (**ab** 1.5.2023)
- (iii) EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) EUR 16,60 bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,- (**ab** 1.5.2023)

22.7 Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

- (i) Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen
- (ii) Bearbeitungsentgelt: EUR 4,-

22.7 Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

- (i) Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen
- (ii) Bearbeitungsentgelt: EUR 4,- (**bis** einschließlich 30.4.2023) EUR 4,40 (**ab** 1.5.2023)